

99108015182000

Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt

Heruntergeladen am 24.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324489/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108015182000
Leistungsbezeichnung I	Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt
Leistungsbezeichnung II	Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gehwegüberfahrten, Grundstückszufahrt, Grundstückseinfahrt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 9 BerlStrG, VGebO • Verwaltungsgebührenordnung
Teaser	
Volltext	Nicht befahrbare Straßenbestandteile (z.B. Gehwege, Grünstreifen) dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonders befestigten Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden. Für die Erschließung einer Garage oder eines Kfz-Stellplatzes auf dem Privatgrundstück sind daher diese nicht befahrbaren Straßenbestandteile abzusenken und entsprechend zu befestigen. Der Anlieger ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen und die Herstellungskosten (ggf. auch für eine Baumersatzpflanzung oder Lichtmastumsetzung) zu tragen. Die zuständige Behörde prüft diesen Antrag in Zusammenwirken mit dem Fachbereich Grünflächen sowie den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen und der für die Straßenbeleuchtung zuständigen Firma und erteilt eine Genehmigung (Leistungsbescheid). Der Anlieger ist ferner verpflichtet, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu seinen Lasten beseitigen zu lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag des Anliegers mit PlanskizzeAntrag, wenn die zuständige Behörde Gehwegüberfahrt herstellen soll. Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen (mindestens 10 Wochen).
Voraussetzungen	• Antragsteller muss Eigentümer sein (Nachweis - Grundbuchauszug oder Notarvertrag nötig)
Kosten	100,00 bis 800,00 Euro Verwaltungsgebühren je nach

Modul	Sachverhalt
	Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monate bei Herstellung der Gehwegüberfahrt durch den Straßenbaulastträger (den Fachbereich Straßen oder Tiefbau in dem jeweiligen Straßen- und Grünflächenamt).
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt